

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5610**



**ERZBISTUM
HAMBURG**

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z.H. Herrn Vorsitzenden Peer Knöfler, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

Kiel, 31. März 2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, Drucksache 19/2679
sowie zu den Fragen der SPD-Fraktion**

Sehr geehrter Herr Knöfler
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. März 2021 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 19/2679) sowie zu den Fragen der SPD-Fraktion.

Gern möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG Entwurf)

1. § 4 SchulG Entwurf

Die generelle Wiedereinführung des Begriffspaars „Erziehung und Bildung“ begrüßen wir ausdrücklich. Die Veränderung aus dem Jahr 2014 war und ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Korrektur dringend geboten ist.

2. § 17 Absatz 2 (neu) SchulG Entwurf

Das ausdrückliche Verbot des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen halten wir für sinnvoll und begrüßen, dass dies nun ausdrücklich im Schulgesetz geregelt ist.

3. § 68 Absatz 9 (neu) SchulG Entwurf

Dass nunmehr die Nutzung von Video- und Audiotechnik auch gesetzlich geregelt wird und somit deren Nutzung nun regulär und jederzeit möglich ist, ist sehr positiv und ein wesentlicher Fortschritt.

II. Fragen der SPD-Fraktion

1. Welchen Bedarf sehen Sie, rechtliche Grundlagen für das digitale Lernen und den Distanzunterricht zu schaffen beziehungsweise bestehende Regelungen zu verändern?

Großen. Die Schulen brauchen aus unserer Sicht eine gesicherte Vielfalt an Möglichkeiten für die Gestaltung von Unterrichtsformen. Eine gesetzliche Regelung könnte dann einen gewissen Kanon möglicher didaktischer Prozesse beinhalten (digitales Lernen, Distanzunterricht usw.).



ERZBISTUM
HAMBURG

2. Sehen Sie die Notwendigkeit, weitergehende rechtliche Regelungen für die Durchführung offener Ganztagsangebote und gebundener Ganztagschulen zu schaffen?

Ja. Es braucht aus unserer Sicht schon jetzt eine solide rechtliche Grundlage für die Verbindung von Offener Ganztagschule zum schulischen Regelbetrieb. Wir plädieren sehr für eine klare rechtliche Regelung für die Angebote der Offenen Ganztagschule einschließlich klarer Vorgaben für Standards von Gruppengrößen, Räumen und Qualifikationsanforderungen an das Personal (ähnlich den Standards für die Kindertagesstätten).

3. Ist die rechtliche Stellung der Elternvertretungen von Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schülern sowie in den neuen Oberstufen bei Wegfall der Klassenverbände im Schulgesetz und im vorliegenden Gesetzentwurf hinreichend geregelt? Falls nicht, welche Ergänzungen des Schulgesetzes wären aus Ihrer Sicht wünschenswert?

Aus unserer Sicht ist die Elternvertretung gut geregelt. Wir hielten es allerdings für sinnvoll, wenn die einzelnen schulischen Elternvertretungen auch die Vertretung für den Bereich der Offenen Ganztagschule übernehmen würden (auch um Doppelungen zu vermeiden).

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein